



Genève Zürich Lausanne
www.lenzstaehelin.com

Excellence in Business Law



Auskünfte über Schweizer Bankkunden: Neuerungen bei der Amts- und Rechtshilfe

FinQ Finanzdienstleistung 2015

Zürich, 13. November 2007

LENZ & STAEHELIN



Inhalt

- Einführung
- Stand der Amtshilfe heute (Bsp.: Insideruntersuchung der SEC)
- Stand der Rechtshilfe heute (Bsp.: Bestechung fremder Amtsträger)
- Neue Rechtsgrundlagen
- Neue Zwangsmassnahmen bei Fiskaldelikten
- Grenzen der Rechtshilfe?
- Praktische Auswirkungen
- Konsequenzen für den Schweizer Finanzsektor

Amtshilfe heute

- Wo das Gesetz es vorsieht gewährt die Schweizer Behörde Amtshilfe ...
- ... soweit für die Aufsicht im Ausland benötigt
- BEHG: Art. 38 Abs. 2 bis 6
- BankG: Art. 23sexies Abs. 2 und 3
- KAG: Art. 142 Abs. 2 bis 5
- Immer schon: informeller Austausch zwischen den Behörden
- Zwangsmassnahmen, i.e. Aufhebung des Bank- und Amtsgeheimnisses
- Rechtsschutz: *„Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Anlegerinnen und Anleger betreffen, ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren anwendbar.“*



Rechtshilfe heute

- Viele bilaterale Staatsverträge (mit USA, EU-Staaten, anderen Staaten)
- Mehrere multilaterale Übereinkommen (v.a. europäische)
- Internes Schweizer Recht (IRSG)
- Immer schon: informeller Austausch zwischen den Behörden
- Zwangsmassnahmen i.d.R. bei doppelter Strafbarkeit
- ergo: recht komplizierte Rechtslage
- „Lösung“: sog. „Günstigkeitsprinzip“
- „Comity“ zwischen den Staaten
- Rechtsschutz (Bankgeheimnis, Amtsgeheimnis, Steuergeheimnis, Schutz der Privatsphäre)?



Neue Rechtsgrundlagen

- Zinsbesteuerung (1. Juli 2005)
 - „Zinserträge von natürlichen Personen mit Steuersitz in der EU“
 - Zugeständnisse über Rechtshilfe bei direkten Steuern („Steuerbetrug und ähnliches“)
- Betrugsbekämpfung (2008?)
 - „Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Delikte bei den indirekten Steuern, bei den Subventionen und im öffentlichen Beschaffungswesen“
- Schengen(/Dublin) (2008?)
 - „freier grenzüberschreitender Reiseverkehr ... bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Polizei und Justiz“
 - direkte Zustellung, direkter Geschäftsweg („freier Behördenverkehr“)



Neue Eingriffsmöglichkeiten bei Fiskaldelikten

- Neue Bereiche der Rechtshilfe:
 - Hinterziehung von indirekten Steuern
 - Vom ersuchenden Staat behaupteter Steuerbetrug i.w.S.
 - Geldwäsche von hinterzogenen Steuergeldern
- Neue Behörden
 - Oberzolldirektion bei Zoll- und Abgabenhinterziehung
 - EStV bei Hinterziehung von indirekten Steuern, bei behauptetem Steuerbetrug
- Neue Zwangsmittel
 - Verwaltungsstrafrechtliche Zwangsmittel (Art. 31)
 - Anwesenheit ausländischer Ermittler (Art. 30)
 - Kontoüberwachung (Art. 32)



Grenzen der Rechtshilfe?

- Grundrechte: Schutz der Privatsphäre?
- Bankgeheimnis?
- Amtsgeheimnis?
- Steuergeheimnis?
- Souveränität der Schweiz?
- Beschleunigungsgebot?
- offensichtlich missbräuchliche Rechtshilfeersuchen („Yukos“)?
- Spezialitätsvorbehalt?

Praktische Auswirkungen

- Kein safe haven für Steuerhinterziehung
- Zwangsmassnahmen, namentlich Beschlagnahme und Herausgabe von Dokumenten bei Banken und Intermediären
- Sehr kurze Beschwerdefristen: Information des Betroffenen, wenn nicht Informationsverbot
- Geringe Aussicht, dass Rechtshilfe verweigert
- Risiko der Strafverfolgung im Ausland auch für Inländer, bei welchen rechtshilfeweise Dokumente erhoben wurden



Konsequenzen für den Schweizer Finanzsektor

- Know Your Customer
- Steuerlich solide Lösungen
- Klare Verhältnisse schaffen
- Sich nicht in schlechte Lösungen hineinziehen lassen
- Bestehende Beziehungen überprüfen
- Bereit sein, wenn ein Amts- oder Rechtshilfefall eintritt (Verbindung zum Kunden, Rechtsanwalt instruieren)
- Hochwertige, steuerlich kompatible Lösungen anbieten ...
- ... anspruchsvolles Kundensegment halten und entwickeln